

Nutzungsbestimmungen für Swisstopo-Geodaten für ETH-Angehörige

1 Allgemein

Analoge und digitale Geodaten der Swisstopo dürfen nur für Unterrichts- und Forschungszwecke innerhalb des ETH-Bereichs (**ETH Zürich, ETH Lausanne, WSL, PSI, EAWAG, EMPA**) verwendet werden. Die Originaldaten müssen nach Abschluss des Forschungsprojektes gelöscht werden.

2 Abgabe an Dritte

Geodaten und geodätische Produkte dürfen **nicht an Dritte** ausserhalb des ETH-Bereichs abgegeben werden. Bei gemeinsamen Forschungsprojekten mit anderen Hochschulen und Instituten ausserhalb des ETH-Bereichs müssen die Institutionen des ETH-Bereichs vorab eine Bewilligung bei Swisstopo einholen.

3 Reproduktionsbedingungen

Analoge Reproduktion: Ausschnittgrösse: A7-A3 (Originalmassstab), 1:1, vergrössert oder verkleinert, einfarbig oder mehrfarbig

Digitale Reproduktion: Ausschnittgrösse: 2 Mio. Pixel, A7-A3 (Originalmassstab), nur statische Bilder oder PDF, Publikation nur innerhalb Domain ethz.ch, Ausdrücke ab Webseite nur für den Eigenbedarf

4 Bewilligungsvermerk

Analoge Reproduktion: **Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (JA100120)**

Digitale Reproduktion: © 2017 swisstopo (JD100042)

5 Belegexemplar

Bei Publikationen ist der Swisstopo ein Belegexemplar bis Ende des laufenden Jahres zuzustellen. Bei Forschungsberichten mit Bezug auf die Qualität und die Nutzung der Swisstopo-Geodaten innert drei Monaten zuzustellen.

Swisstopo, Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

6 Publikationen mit spezieller Bewilligung

Für folgende Fälle ist eine spezielle schriftliche Bewilligung der Swisstopo erforderlich:

- Veröffentlichungen von Produkten von Swisstopo in direkter oder abgeleiteter grafischer analoger Form sowie deren Teile oder Derivate, sofern die Auflage für ausschliesslich wissenschaftliche Veröffentlichungen 500 Exemplare übersteigt.
- Direkte Digitalisierungen (Vektorisierungen) des Karteninhaltes oder Teilen davon, welche nicht reinen Unterrichts- und Forschungszwecken dienen.
- Veröffentlichungen von Produkten oder Diensten im Internet.

7 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen des Bundesrates über die Geoinformation und die Landesvermessung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620 und 510.626).

Quelle: Jahresbewilligungen Swisstopo 2017